

aber befürchten, daß eine allfällige Neuregelung nicht das Ergebnis einer solchen Diskussion, sondern das Resultat eines Gemisches aus Rechtfertigung durch Tradition und Interessenabtausch ist.

Robert Rebhahn

→ **Karl Wenger (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts II, Besonderes Wirtschaftsrecht, Verlag Manz, Wien 1990, XXIV, 315 Seiten, S 490,-.**

Ausgehend vom 1989 erschienenen ersten Band über die Grundlagen und das Wirtschaftsverfassungsrecht stellt der anzuzeigende zweite Teil des Grundrisses das einfachgesetzliche „besondere“ Wirtschaftsrecht dar. In der Einleitung unterscheidet Wenger sechs, nach Teilzielen im Rahmen der Grundwertung „gesamtwirtschaftliche Richtigkeit“ bestimmte „Systemglieder“ des Wirtschaftsrechts, und dieser Einteilung folgen dann die Beiträge:

Die primär der Abwehr von Gefahren unternehmerischen Handelns verpflichteten Regelungen gewerblicher Erwerbstätigkeit schildert Pauer. Seine Darstellung umfaßt nicht nur die GewO und die übrigen, auf der Gewerbekompetenz beruhenden Regelungskomplexe (vom Güterbeförderungsg über das Ladenschlußrecht bis zum Berufsausbildungsg), sondern auch das aufgrund anderer Bundes- und Landeszuständigkeiten erlassene einschlägige Recht (zB über Privatschulen, Kuranstalten, Campingplätze und Kinos). Wer je derartiges versucht hat, wird Paugers Wegweiser durch diesen Dschungel umso mehr zu schätzen wissen. – Dem der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Marktes gegen Mißbräuche unternehmerischer Freiheit dienenden Wettbewerbsrecht ist Hanreichs Beitrag gewidmet. Er umfaßt das Kartellrecht, das UWG und verschiedene Nebengesetze (zB das Nahversorgungsg). Den Geltungsbereich des KartellG illustriert Hanreich mit einer hilfreichen Graphik, deren Erläuterungen allerdings ohne Gesetzestext nicht unmittelbar verständlich sind. Die Darstellung des „case law“ des UWG würde durch mehr Beispiele (statt nur RSp-Fundstellen) gewinnen. – Das am Funktionsschutz volkswirtschaftlicher Schlüsselbranchen orientierte und verwaltungspolizeiliche wie lenkende Maßnahmen kombinierende Recht der Wirtschaftsaufsicht behandelt Schäffer. Im einzelnen geht es um Verkehrs- und Energieversorgungsunternehmen sowie um Banken und Versicherungen. Die Verwendung einiger nicht unbedingt jedermann verständliche Fachausdrücke (zB „Landkraftposten“, Liquiditätsreserve „ersten und zweiten Grades“, „Partizipationskapital“) tut der grundsätzlichen Klarheit der Darstellung keinen Abbruch. – Unter dem Titel „Wirtschaftslenkung“ präsentieren Wenger und Raschauer die nicht nur auf Sicherung, sondern auf Gestaltung der Wirtschaftsordnung abzielenden gesetzlichen Regelungen: einerseits zur indirekten Lenkung durch Budget-, Geld- und Kreditpolitik; andererseits zu direkt in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifenden Interventionen im Außenhandels-, Preis-, Marktordnungs-, Bewirtschaftungs- und Subventionsrecht. – Die Regelungen zur Sicherung marktkonformen und wirtschaftlichen Verhaltens des Staates als Nachfrager von Leistungen stellt Wenger im Kapitel über das öffentliche Beschaffungswesen dar. Dabei geht es ihm nicht nur um die Auftragsvergabe selbst, sondern auch um haushaltsrechtliche Bestimmungen zur Planung und Budgetierung von Beschaffungsvorgängen und um Vorschriften zur Überwachung der Leistungserfüllung. – Der staatlichen Teilnahme am Wirtschaftsverkehr als Anbieter von Leistungen ist schließlich der letzte Abschnitt über das Recht der öffentlichen Unternehmungen – wiederum von Wenger – gewidmet.

Liest man das Buch als Ganzes, wird einem klar, wie sehr das Wirtschaftsrecht ein verwirrendes Konglomerat historisch gewachsener, teilweise anachronistisch gewordener, unnötig komplizierter, lückenhafter oder wirkungsschwacher, einander überlappender und widersprechender Regelungskomplexe ist (kritische Bemerkungen dazu finden sich va bei Pauer). Umso mehr muß das Verdienst von Herausgeber und Autoren geschätzt werden, hier so etwas wie Ordnung gestiftet zu haben. Die teleologische Systematisierung hat natürlich auch Nachteile: ZB

führt sie zur Darstellung von Preisregelungen im Gewerbe-, im Wettbewerbs-, Wirtschaftsaufsichts- und im Wirtschaftslenkungsrecht; der gefahrenabwehrende Aspekt im Recht der Energieversorgung fällt unter den Tisch, für den Rest muß man die Kapitel über die Wirtschaftsaufsicht und die öffentlichen Unternehmen zusammen lesen; hier helfen Querverweise und ein guter Index. Aber abgesehen davon, daß ohnehin kein rationales System mit dem historischen Wildwuchs mithalten kann, ist das gewählte aus didaktischer Sicht sicherlich ein guter Griff, weil sich das Buch dadurch gleichzeitig wie eine Einführung in die Funktionsweise des real existierenden Kapitalismus liest. Die einzelnen Beiträge zeichnen neben ihrer – manchmal schon fast täuschenden – Übersichtlichkeit die Behandlung geschichtlicher und verfassungsrechtlicher Aspekte, das Bemühen um die Klärung von Zusammenhängen und weitgehend auch durch Beispiele und statistisches Material gewonnene Anschaulichkeit aus. Das „Wirtschaftsrecht II“ braucht man nicht zu empfehlen: Es wird sich von selbst durchsetzen.

Franz Merli

→ **Ludwig Adamovich/Alfred F. Kobzina (Hrsg), Der Rechtsstaat in der Krise, Festschrift für Edwin Loebenstein zum 80. Geburtstag, Verlag Manz, Wien 1991, XII, 184 Seiten, Leinen S 480,-.**

Edwin Loebenstein hat vor allem als Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt von 1945 bis 1973 und dann als Präsident des VwGH bis 1979 die Praxis des öffentlichen Rechts in der 2. Republik wesentlich beeinflusst. Die Festschrift enthält eine Würdigung und ein Schriftenverzeichnis des Geehrten, dazu Beiträge von „restriktiv“ ausgewählten „Persönlichkeiten, mit denen Loebenstein während seiner Aktivzeit zusammenarbeitete oder ihnen verbunden war“ (Vorwort). Das Spektrum umfaßt ua einige Fragen der internationalen Amtshilfe in Verwaltungssachen, die Berchtold einleuchtend beantwortet; eine Skizze von Ermacora zu Art 17 B-VG; eine handliche Analyse der Rechtsprechung der Straßburger Organe zum Gesetzesbegriff der MRK von Matscher; einen interessanten und um Objektivität bemühten Bericht von Öhlinger über die Verwaltungsakademie des Bundes; einen Vortragstext von Schambeck zu antikem griechischem Rechtsdenken und modernem Staat; einen Beitrag Seidl-Hohenvelderns, der zum Schluß kommt, daß ein Beitritt Österreichs völkerrechtlich auch dann zulässig sei, wenn sich die EG zu einem Bundesstaat entwickeln sollte, und daß – was mittlerweile nicht mehr so sicher erscheint – Österreich seine Neutralität auch um den Preis eines Austritts zu wahren bereit wäre; und Erwägungen von Walter zu einem nicht verwirklichten Vorschlag Kelsens aus dem Jahr 1965 zur Neuregelung der Vertretung des BPräs (Art 64 B-VG).

Einen inhaltlichen Schwerpunkt ergeben noch am ehesten mehrere Beiträge zur Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Adamovich vergleicht die ordentliche mit der Verfassungsgerichtsbarkeit und plädiert dabei entgegen sonstiger Zurückhaltung für eine Entpolitisierung der Bestellung der Verfassungsrichter durch Entsendungsbefugnisse anderer Höchstgerichte oder Selbstergänzung nach italienischem und portugiesischem Vorbild. Kobzina wendet sich gegen einen Vorschlag Pichlers, die Kompetenz der Vollversammlung des VwGH zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Richterstellen einem Senat zu übertragen, weil dann Gefahr drohe, daß die Bindung der BReg an die Vorschläge wie beim OGH beseitigt werde. Hinterauer erörtert verschiedene Möglichkeiten, um die faktisch autonom geführte, aber nach den Buchstaben der Verfassung iVm dem VwGG nicht unabhängige monokratische Justizverwaltung des VwGH auch rechtlich abzusichern. Fürst verteidigt die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen den Vorwurf, die grundgesetzliche Gewaltbalance durch Rechtsfortbildung zu stören, und weist die Schuld an Spannungen dem Gesetzgeber zu, der keine klaren Regelungen schaffe.

Vom „Rechtsstaat in der Krise“ handeln die übrigen drei Beiträge. Grüner hält die Verwendung von Vertragsbediensteten für Leitungspositionen der Hoheitsverwaltung, Pragmatisierungsstopps und die Schaffung von „Beamten auf Zeit“ für ver-